

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen RHEWUM GmbH, Remscheid

1. Geltungsbereich

Für alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen im Verkehr mit Unternehmen im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit - mit Ausnahme von Montageleistungen - gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall Abweichungen vereinbart werden. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Änderungen sind in jedem Fall vorbehalten. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben oder wenn beide Parteien einen Vertrag unterzeichnet haben.
- 2.2 Nebenabreden, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3. INCOTERMS

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen EXW ab Werk (Hersteller) gemäß INCOTERMS 2020.

4. Preise

- 4.1 Die Angebotspreise verstehen sich netto zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Angebotspreise sind Festpreise. Werden nach Vertragsabschluss Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z.B. Zölle, Im- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Lohnneben-, Material-, Energie- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 6 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungsbedingungen werden bei jedem Vertragsschluss gesondert und individuell vereinbart. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 5.2 Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner Lieferung oder keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
- 5.3 Verzugszinsen werden in Höhe von 8% vom gesamten Auftragswert p.a. berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.
- 5.4 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir behalten uns die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

6. Steuern und Abgaben

Alle Steuern, Zölle, Gebühren oder Abgaben, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen anfallen, sind vom Besteller zu tragen.

7. Leistungsumfang

- 7.1 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen richtet sich nach dem Angebot und der Auftragsbestätigung bzw. dem schriftlichen Vertrag. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Beschreibungen und Abbildungen der Lieferungen und Leistungen und/oder einzelner Teile im Angebot und in Prospekten ist nur Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungsgarantien gelten nur dann als von uns zugesichert, wenn und soweit wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 7.2 Im Übrigen erbringen wir bei Lieferung von Maschinen folgende Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist:
- Sämtliche notwendigen Montage- und Planungszeichnungen sowie Spezifikationen für unsere Leistungen, wobei die Planungszeichnungen dem Besteller vor Ausführung zur Genehmigung und Freigabe vorgelegt werden.
 - Lieferung einer vollständigen technischen Dokumentation nach unseren Vorgaben.
- 7.3 Nicht zu unseren Leistungen gehören grundsätzlich bauseits, d.h. vom Besteller zu erbringenden weitergehenden baulichen Maßnahmen, insbesondere diejenigen Anlagenteile, Materialien und Dienstleistungen, die in unserem Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- 7.4 Änderungen oder Abweichungen des Leistungsumfanges auf Veranlassung des Bestellers erfordern unser vorheriges schriftliches Einverständnis. Diese Änderungen oder Abweichungen oder solche aus und im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen und Erlaubnissen werden wir berücksichtigen und fortlaufend durch Nachträge dokumentieren. Hierdurch verursachte Mehrkosten werden wir dem Besteller gesondert in Rechnung stellen.
- 7.5 Unsere technische und dokumentarische Ausführung der Leistungen erfolgt nach DIN, VDE, UVV sowie nach unseren Werksnormen. Es liegt das metrische System zugrunde.

8. Lieferfristen

- 8.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder nur ungefähren (z.B. ca. etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 8.2 Lieferfristen beginnen mit dem Erhalt der ersten Zahlungsrate gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Mangels einer solchen Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 8.3 Im Falle von Änderungen oder Abweichungen des Leistungsumfanges (Ziff. 7.4) werden die Lieferfristen neu vereinbart.
- 8.4 Geraten wir in Lieferverzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung oder wegen Nichterfüllung - gleich aus welchem Grunde - bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 11.
- 8.5 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 8.6 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschaden, Produktionsausfälle bedingt durch pandemische oder epidemische Infektionskrankheiten sowie sämtliche Behinderungen nach den Richtlinien der ICC - International Chamber of Commerce mit Sitz in Paris, Frankreich, und alle sonstigen Behinderungen die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten trägt der Besteller.

9. Versand

- 9.1 Versandfertig gemeldete und zur Ablieferung fällige Teile muss der Besteller sofort abrufen. Werden versandbereite Teile nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Teile nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Zur Einlagerung der Teile sind wir auch dann berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann.

- 9.2 Nimmt der Besteller Lieferungen nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich der Versand aufgrund eines von ihm zu vertretenden Grundes, so sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen, die sofortige Zahlung des Preises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

10. Gewährleistung

- 10.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Obliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.2 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge (insb. Ziff. 10.3) nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern, wenn es sich nachweisbar um einen vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand, insbesondere fehlerhafte Bauart, schlechte Baustoffe oder mangelhafte Ausführung handelt und die Brauchbarkeit der Teile erheblich beeinträchtigt ist. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 10.3 Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich bei Auftreten des Mangels schriftlich zu melden, unter Beifügung einer genauen Schadensbeschreibung. Ersetzte Teile werden wieder unser Eigentum.
- 10.4 Zur Feststellung des Mangels und zur Durchführung der notwendigen Mangelbeseitigung wird der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren.
- 10.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 11, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Eigenschaftszusicherung handelt, welche den Besteller gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir nur für den typischen vorhersehbaren Schaden.
- 10.6 Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme, längstens nach 18 Monaten ab vereinbarter Lieferzeit.
- 10.7 Bei ungerechtfertigter Beanstandung durch den Besteller sind wir berechtigt, die uns insoweit entstehenden Aufwendungen nach Stundensätzen zzgl. Anfahrtskosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 10.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

11. Haftung

- 11.1 Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, haften wir nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- In allen übrigen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 11.2 Im Falle der Haftung nach Ziff. 11.1 und einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.3 Der Haftungsausschluss gem. Ziff. 11. 1 und 11.2 gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 11.4 Die Regelungen der Ziff. 11.1 bis 11.3 gelten nicht soweit wir nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte - Produkthaftungsgesetz - in Anspruch genommen werden.
- 11.5 Wir haften grundsätzlich nicht, wenn der Besteller die Anlage weiter betreibt, obwohl wir aufgrund festgestellter Mängel schriftlich die Weisung erteilt haben, die Anlage bis zur Beseitigung dieser Mängel nicht oder nur mit verminderter Leistung zu fahren.
- 11.6 Die Haftung ist in allen Fällen, insbesondere in Fällen von Personenschäden, beschränkt auf den Betrag unserer Haftpflichtversicherung.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Anlagen und Teilen vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 12.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen und Teile betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 12.3 Verpfändung, Einräumung von Sicherungseigentum oder andere Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen und Teile sind dem Besteller nicht gestattet. Von einer etwaigen Pfändung Dritter oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen und Teile, einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und sonstige rechtserhebliche Ereignisse, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten.

13. Anwendbares Recht

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen bei Verträgen im internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für vertragliche Verpflichtungen ist Remscheid. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ist das zuständige Gericht in Wuppertal. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2 Im Falle eines Streits ist die deutsche Version dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vorrangig.

15. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.